

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Erika Margaretha Helena Petrikova

betreffend das Konto von Emil Oesterreicher

Geschäftsnummer: 219429/MBC

Zugesprochener Betrag: 25.680,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Erika Margaretha Petrikova geb. Pitlikova (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Emil Oesterreicher (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie ihren Grossonkel mütterlicherseits, Emil Oesterreicher, geboren am 1. Dezember 1886 in Prag, Tschechoslowakei, als Kontoinhaber identifiziert. Er war mit Anna Oesterreicher geb. Geduldiger, geboren am 16. Juli 1885 in Prag, verheiratet. Die Ansprecherin erklärte, dass das Paar ein Kind hatte, Petr, geboren am 30. April 1920 in Prag. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossonkel in Prag in der Nabrezi Legii 3A und später in der Na Porici 36 wohnhaft war. Die Ansprecherin gab des weiteren an, dass ihr Grossonkel der Besitzer der Firma *Chepa-Orlik*, die sich in der Kartouzka 204/86 in Prag-Smichov befand, war. Laut der Ansprecherin änderten ihr Grossonkel und seine Familie, die alle jüdisch waren, am 23. März 1936 ihren Nachnamen von Oesterreicher auf Orlik, da der Antisemitismus zunahm. Die Ansprecherin erklärte, dass die Firma ihres Grossonkels von den Nationalsozialisten übernommen wurde, und dass die ganze Familie 1941 in das Ghetto von Lodz in Polen deportiert wurde, wo der Grossonkel der Ansprecherin am 30. Juni 1942 starb. Die Ansprecherin sagte aus, dass die Ehefrau und der Sohn ihres Grossonkels im September 1942 nach Majdanek deportiert wurden, wo sie 1943 in der Gaskammer umkamen. Die Ansprecherin sagte des weiteren, dass sie die Enkelin des Bruders von Emil Oesterreicher, Oskar Oesterreicher, und die einzige noch lebende Erbin von Emil Oesterreicher ist. Sie wurde am 4. Juni 1937 in Prag geboren, wo sie bis heute lebt.

Zur Unterstützung ihrer Klage reichte die Ansprecherin unter anderem folgende Dokumente ein: einen detaillierten Stammbaum, die Geburtsurkunde ihres Grossonkels, die belegt, dass sein Name Emil Oesterreicher war, die Geburtsurkunden ihres Grossvaters und ihrer Mutter und ihre eigene Heiratsurkunde, die belegt, dass Emil Oesterreicher ihr Grossonkel war. Des weiteren verschiedene Urkunden ihres Grossonkels und seiner Familie, die belegen, dass ihr Grossonkel seinen Familiennamen zu Orlik änderte und aus Prag stammte. Darüber hinaus eidesstattliche Urkunden der Personen, die im Ghetto von Lodz zusammen mit dem Grossonkel der Ansprecherin und seiner Familie waren.

Die Ansprecherin reichte 1997 ein ATAG Ernst & Young-Anmeldeformular ein, mit dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto, das im Besitz von Oskar Oesterreicher aus Prag, Tschechoslowakei, war, geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten zwei Kontolisten, die 1959 von der Bank als nachrichtenlos bezeichnet wurden und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Laut diesen Unterlagen war Emil Oesterreicher aus Prag, Tschechoslowakei, der Kontoinhaber. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass, auf das er nach 1938 nicht mehr zugriff.

Das Guthaben des Kontos wurde am 24. November 1959 auf ein Sammelkonto für nachrichtenloses Vermögen überwiesen. Der Wert des Kontos betrug am 7. September 1959 47,00 Schweizer Franken. Das Konto ist weiterhin offen und nachrichtenlos.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossonkels stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin identifizierte den Wohnort und das Heimatland ihres Grossonkels, was mit den veröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber in den Bankunterlagen übereinstimmt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, die belegen, dass Emil Oesterreicher ihr Grossonkel war, dass er seinen Namen auf Orlik änderte, und dass er aus Prag stammt. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Emil Orlik enthält und bescheinigt, dass er am 1. Dezember 1886 geboren wurde und dass er am 30. Juni 1942 im Ghetto von Lodz umkam. Diese Datenbank enthält auch Anna Orlik geb. Geduldiger, geboren am 16. Juli 1885, und Peter Orlik aus der Tschechoslowakei, geboren am 30. April 1920. All diese Informationen über den Kontoinhaber und seine Familie stimmen mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen überein. In dieser Datenbank wurden Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel erfasst.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass die Ansprecherin 1997 ein ATAG Ernst & Young-Anmeldeformular einreichte, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto, das

im Besitz von Oskar Oesterreicher aus Prag, Tschechoslowakei, war. Sie tat dies, bevor die Liste der Konten, die gemäss dem Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), im Februar 2001 veröffentlicht wurde. Das lässt schliessen, dass die Ansprecherin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Grund hatte anzunehmen, dass einer ihrer Verwandten ein Schweizer Bankkonto besass. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass ein anderer Anspruch auf dieses Konto aufgrund von unterschiedlichen Heimatländern nicht bestätigt wurde.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass der Kontoinhaber Jude war. Die Ansprecherin gab zudem an, dass der Kontoinhaber und seine Familie 1941 in das Ghetto von Lodz deportiert wurden, wo der Kontoinhaber am 30. Juni 1942 starb. Des weiteren erklärte die Ansprecherin, dass die Ehefrau und der Sohn des Kontoinhabers im September 1942 vom Ghetto in Lodz in das Konzentrationslager nach Majdanek deportiert wurden, wo sie 1943 starben. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass in der oben erwähnte Datenbank, die Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung enthält, eine Person namens Emil Orlik aufgelistet ist. Darin steht auch, dass der 1. Dezember 1886 sein Geburtsdatum ist, und dass er am 30. Juni im Ghetto von Lodz starb.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie reichte Dokumente und einen detaillierten Stammbaum ein, die belegen, dass er ihr Grossonkel ist. Es gibt keinen Hinweis, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

In den Bankunterlagen ist vermerkt, dass das Guthaben des Kontos am 24. November 1959 auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Konten überwiesen wurde. Es bleibt weiterhin offen und nachrichtenlos.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossonkel mütterlicherseits handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass der Wert des Kontokorrenten am 7. September 1959 47,00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrenten weniger als 2.140,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise

vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2.140,00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert wie nach Artikel 29 festgesetzt mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25.680,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 24 April 2003